

# RS Vwgh 1995/2/24 94/09/0084

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1995

## Index

- 60/04 Arbeitsrecht allgemein
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

- ASVG §56;
- AuslBG §27 Abs1 idF 1990/450;
- AuslBG §27 idF 1988/231;
- AuslBG §3 Abs1 idF 1990/450;
- AuslBG §4 Abs3 Z11;

## Rechtssatz

Die Anmeldung eines Ausländer bei der Sozialversicherung stellt nach allgemeiner Lebenserfahrung und nicht zuletzt auch wegen der damit verbundenen Rechtsfolgen (einschließlich der Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Abmeldung - vgl § 56 ASVG) ein gewichtiges Indiz dafür dar, daß ein bewilligungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis iSd§ 2 Abs 2 AuslBG vorliegt, hat doch der Gesetzgeber selbst durch die unter anderem die Träger der Sozialversicherung treffende Rechtshilfepflicht und datenschutzrechtliche Übermittlungsbestimmungen in § 27 Abs 1 AuslBG den besonderen Stellenwert dieser Daten für den Vollzug des AuslBG hervorgehoben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090084.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>